



AUSZUG

aus der

FONDATIONS- ACTE

der

ULMER DAMPFSCIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT.

In Erwägung des umfassenden Nutzens, den eine Dampfschiffahrt von Ulm nach Wien für den Handel und die Production — für die Verbindung und den Erwerb — insbesondere aber für die Unternehmer derselben zu gewähren vermag, haben sich die Unterzeichneten in der Absicht vereinigt, eine diesfalsige Actien-Gesellschaft bilden, und derselben seiner Zeit als Mitglieder beitreten zu wollen.

Zu diesem Ende haben sie gegenwärtige Fondations-Acte errichtet, mittels welcher

sub. A. die näheren Bestimmungen ihres Zusammentritts

- B. die Aufstellung eines provisorischen Comité
- C. die Bildung einer Vorbereitungs-Cassa sich ausgesprochen finden, und zugleich
- D. die Einladung zum Beitritt für Jedermann eröffnet ist.

A.

§. 1. Die Unterzeichneten verbinden sich, und zwar jeder für sich der zu bildenden Actien-Gesellschaft seiner Zeit mit der bei Unterschrift dieses zu benennenden Summe beizutreten — den zehnten Theil hievon alsobald bei Unterschrift dieses an die Vorbereitungs-Cassa, von der sub. §. 15. die Rede seyn wird, zu bezahlen — die übrigen neun Zehentheile aber alsobald zu entrichten, als die fragliche Actien-Gesellschaft sich als constituirt erklärt haben wird.

§. 2. Mit diesen durch vorstehenden §. namentlich ausgesprochenen Verbindlichkeiten sind alle Ansprüche ausgedrückt, die je auf Grund gegenwärtiger Acte an die Unterzeichneten gestellt werden könnten und wollten. Sie wollen sich durch gegenwärtigen §. gegen anderweitige Ansprüche ausdrücklich verwahrt haben.

B.

§. 3. Es soll ein provisorisches Comité aufgestellt, und aus der Mitte der Unterzeichneten gewählt werden, um die Absicht derselben in Vollzug zu setzen.

Dasselbe hat zu bestehen:



- a) aus einem Vorstand, dem die oberste Leitung der Wirksamkeit des Comité — die Aufsicht auf die Vollziehung der Beschlüsse desselben — und die Relationen mit hoher Regierung zusteht,
- b) aus einem Mitglied, dem die Kenntniss und Beurtheilung des Technischen besonder inwohnt,
- c) aus einem Mitgliede, dem die Verwaltung der provisorischen Vorbereitungs-Cassa, die Contrasignaturen, und die Deposition der Acten des Comité übertragen werden kann — welche drei die directive Section des Comité ausmachen, und

d) in einem General-Agenten, dem die ganze Geschäfts-Besorgung obliegt, und der somit die administrative Section des Comité bildet.

§. 4. Wer die Summe von 5000 fl. unterzeichnet, wird dadurch Mitglied des Comité.

§. 5. Die Unterzeichner der nächsten 5000 fl. erwählen ein weiteres Mitglied zur directiven Section des Comité, und so wird mit jeder fernern Subscription von 5000 fl. fortgefahren, bis die Summe von

60,000 fl. erreicht ist.

§. 6. Das Comité ist *eo ipso* beauftragt und bevollmächtigt von Seiten der Unterzeichneten

- a) mit dem Zusammenbringen der Gesellschaft und
- b) mit der Vorbereitung ihrer Unternehmung und
- c) mit Einholung der Genehmigung hoher Regierung.

§. 7. Der Wirkungskreis des Comité lässt sich daher füglich unter die 3 Abtheilungen bringen, als etc.

§. 8. Das Comité hält Zusammenkünfte etc. Auch die Unterzeichneten können dem Comité schriftliche Vorträge übergeben, wenn ein oder der andere glaubt, etwas zum Nutzen und Förderung der gemeinschaftlichen Sache vorbringen zu können.

§. 9. Die Beschlüsse des Comité werden durch absolute etc.

§. 10. Die Zusammenkünfte geschehen auf etc.

§. 11. Der General-Agent ist der Vollzieher der Beschlüsse des Comité etc.

§. 12. Uebrigens ist es dem Comité überlassen das Innere etc.

§. 13. Ulm ist der Sitz des Comité. Nicht daselbst anwesende Mitglieder des Comité müssen sich durch ein in Ulm befindliches Gesellschafts-Mitglied vertreten lassen.

§. 14. Sobald die Summe von 60,000 fl. subscribirt ist, hat das Comité sein Ende erreicht, und ist gehalten alsobald die allgemeine Versammlung der Subscribenten einzuberufen, in deren Hände sie Bericht und Rechnung von ihrer Geschäftsführung ablegt, und zugleich den Entwurf der Gesellschafts-Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorlegt.

### C.

§. 15. Die Vorbereitungs-Cassa wird aus denen *sub.* §. 1. angeführten Abschlags-Zahlungen gebildet. Sie ist zur Verwendung für Kosten bestimmt, die für den in Frage stehenden Zweck auflaufen. Das Comité ist ermächtigt, solche nach bestem Wissen und Gewissen hiezu zu verwenden, und kann diesfalls auf keine andre Grundlage verantwortlich gemacht werden.

§. 16. Das Comité beauftragt eines seiner Mitglieder (der directiven Section), das von den Unterzeichneten hiezu besonders erwählt wird, wie §. 3. besagt, mit der Verwahrung und Verwaltung dieser Casse. Dasselbe wird mit einer entsprechenden Anzahl von Interims-Beitritts-Scheinen (von denen *sub.* §. 17. die Rede seyn wird) versehen, gegen welche es die eingehenden Beiträge in Empfang nimmt. Auszahlungen dürfen nur auf einen besonders hiezu ermächtigenden Beschluss des Comité gemacht werden.

D.

§. 17. Unter Vorlage der vorstehenden Bedingungen, wie sie in dem §. 1 — 16. ausgesprochen sind, wird hiemit die Einladung zum Beitritt eröffnet.

Gegen Unterschrift der gegenwärtigen Urkunde und Einzahlung des zehnten Theils der subscribirten Beitritts-Summe, werden den Unterzeichnern eine entsprechende Anzahl, wie nachsteht, lautender

**Interims-Beitritts-Scheine**

die von allen Mitgliedern des Comité's unterzeichnet sind, ausgeliefert.

§. 18. Diese Interims-Beitritts-Scheine lauten, wie folgt:

„Interims-Beitritts-Schein, wodurch dem Herrn N. N. bestätigt wird, zu der beantragten Ulmer „Dampfschiffahrts-Gesellschaft die Summe von Einhundert Gulden unterzeichnet zu haben. Gemäss „§. 1. der Gründungs-Urkunde hat derselbe daran zehn Gulden baar zur Vorbereitungs-Cassa „bezahlt, und die übrigen neunzig Gulden alsobald zu entrichten, als die Gesellschaft sich als con- „stituirt erklärt haben wird.  
(die Unterschriften der Mitglieder des Comité.)

„Den Empfang vorbenannter Zehen Gulden bescheinigt

„der Cassier des provisorischen Comité.“  
(dessen Unterschrift.)

§. 19. Unterzeichnungen auf weniger als 100 fl. werden nicht angenommen.

So geschehen Ulm, am 9. September, 1835.

Nachdem vorstehende Unterschriften erfolgt waren, wurden theils durch Stimmenmehrheit, theils durch Acclamation die Mitglieder des Comité gewählt, wie folgt:

Vorstand	Herr	Stadtpfleger	Kiderlen.
Kassier	„	Theodor	Kindervatter.
Techniker	„	P. J.	Wieland.
General-Agent	„	Chrisostomus	Mayer.

Der Unterzeichnete tritt durch Unterschrift gegenwärtigen Extracts mit der Summe von Gulden

und zwar mit gleichen Rechten und Verbindlichkeiten bei, als wenn derselbe das Original der fraglichen Fondations-Acte der Ulmer Dampfschiffahrts-Gesellschaft d. d. 9. September 1835. unterzeichnet hätte.

den

183

Fondations-Akte zur Gründung einer Ulmer Dampfschiffahrtsgesellschaft vom 9. Sept. 1835 (StA Ulm B 773/30 Nr. 6).